

ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIEN

für die Direktförderung der Heizungs-Wärmepumpe und Brauchwasserwärmepumpe der ENAMO Ökostrom GmbH

I. Allgemeiner Teil

1. Die Allgemeinen Förderrichtlinien gelten für Förderverträge, die die Gewährung einer Förderung für das im Förderantrag näher bezeichnete Förderobjekt unter der Voraussetzung, dass sämtliche nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind, zum Gegenstand haben.
2. Förderberechtigt sind Haushaltskunden in Österreich, welche Verbraucher im Sinne des KSchG sind.
3. Der Abschluss eines gesonderten Wärmepumpentarifes ist für die Gewährung der Förderung nicht erforderlich.
4. Der Fördervertrag kommt durch die Antragstellung seitens des Förderungswerbers und Annahme dieses Antrages durch die ENAMO Ökostrom GmbH zustande.

Es werden nur Förderanträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt und sowohl seitens des Förderungswerbers als auch der ausführenden Installationsfirma unterzeichnet sind.

Das vollständig ausgefüllte und vom Förderwerber unterfertigte Antragsformular inkl. technischer Datenblätter sowie die Kopie der Rechnung für die Wärmepumpe muss nach Inbetriebnahme der Anlage bis 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme umgesetzt wurde, von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner, beide mit Sitz in Österreich, bestätigt bei der ENAMO Ökostrom GmbH vorliegen.

Alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und sonstigen Gestattungen müssen beim Förderungswerber vorliegen und für die ENAMO Ökostrom GmbH einsehbar sein.

5. Wenn innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung spätestens jedoch bis zum 31.12. des Jahres, in dem die Maßnahme umgesetzt wurde, nicht sämtliche für die Gewährung der Förderung erforderlichen Unterlagen bei der ENAMO Ökostrom GmbH vorliegen, gilt der Antrag als storniert.
6. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrages sowie durch Korrespondenz mit dem Förderungswerber erwachsen der ENAMO Ökostrom GmbH keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die ENAMO Ökostrom GmbH aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Mitarbeitern der ENAMO Ökostrom GmbH ist ausgeschlossen.
7. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Erhalt der Förderung besteht nicht.
8. Der Raus aus Öl-Bonus wird nur gewährt, wenn die Heizanlage mit einem Marktpartner Unternehmen der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH realisiert wird.
9. Die Förderung ist weder auf juristische noch natürliche Rechtspersonen übertragbar. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mehrfachförderung (z.B. zwei Heizungs-Wärmepumpen in einer Energiebezugsanlage). Eine Förderung ist nur hinsichtlich der jeweiligen Energiebezugsanlage möglich (z.B. Wärmepumpe 1 in Anlage 1, Wärmepumpe 2 in Anlage 2).

II. Anforderungen an den Kunden

10. Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass folgende Voraussetzungen für die Gewährung des gesamten Förderbetrages im gesamten Förderzeitraum von 5 Jahren vorliegen müssen: ein aufrechter Energieliefervertrag mit der ENAMO Ökostrom GmbH für die Anlage, an welcher sich das Förderobjekt befindet bzw. betrieben wird; ein von der Förderung umfasstes Strompreismodell; der aktive Betrieb der Anlage bzw. keine Umstellung auf einen anderen Energieträger. Der Entfall einer dieser Voraussetzungen ist der ENAMO Ökostrom GmbH umgehend mitzuteilen und führt zur Reduktion bzw. dem Entfall des Förderbetrages im Sinne der Punkte III. 23 und III.24.
11. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein gültiger Energieliefervertrag mit der ENAMO Ökostrom GmbH vor, so ist die Förderung nach Vorliegen folgender Bedingungen möglich.
 - a) Abschluss eines Energieliefervertrages mit der ENAMO Ökostrom GmbH oder mit einem ihrer verbundenen Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) und
 - b) Kündigung des bestehenden Energieliefervertrags beim derzeitigen Energielieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
12. Die Anlage muss von einem befugten Installationsunternehmen oder einem befugten Anlagenplaner installiert worden sein.
13. Die geförderten Maßnahmen müssen folgende Mindestanforderungen laut dem ENAMO Ökostrom GmbH Förderantrag erfüllen.
 - a. Im Zuge der Installation des Heizsystems werden alle technischen Vorkehrungen für den optimalen Betrieb der angeführten Technologien getroffen (z.B. Anpassung der Heizkörper).
 - b. Heizungs-Wärmepumpe im Neubau, Heizungs-Wärmepumpe im sanierten Gebäudebestand, Heizungs-Wärmepumpe im unsanierten Gebäudebestand der Nachweis, dass die Anforderungen an die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz ETAs(hs) erreicht werden.
 - c. Brauchwasser-Wärmepumpe: Dass in einem Bestandsgebäude bzw. in einer Wohneinheit in einem Bestandsgebäude (MFH, GVWB) ein Elektro-Boiler oder ein Warmwasserspeicher über fossile Zentralheizung zur Warmwasserbereitung durch eine Brauchwasser-Wärmepumpe ersetzt wird. Als Wärmequelle für die Brauchwasser-Wärmepumpe dient die Raumluft am Aufstellungsort (z.B. Keller, Badezimmer).
14. Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass der Förderungswerber zu diesem Zweck sämtliche für die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation erforderlichen Unterlagen – vorzugsweise elektronisch – zur Verfügung stellt. Die ENAMO Ökostrom GmbH ist gemäß § 27 Abs. 4 Z. 2 EEEffG außerdem zur Weiterübertragung der beim Förderungswerber gesetzten Maßnahme samt Unterlagen für die Dokumentation auf Dritte berechtigt.
15. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass vorliegende Energieeffizienzmaßnahmen laut Bundes-Energieeffizienzgesetz zur Gänze an die ENAMO Ökostrom GmbH übertragen werden. Diese Maßnahmen können seitens der ENAMO Ökostrom GmbH z.B. zur Endenergie-Effizienzanrechnung verwendet werden.
16. Der Förderungswerber bestätigt, dass der Kauf der Wärmepumpe zusätzlich und auf Grund der Energieeffizienzaktion der ENAMO Ökostrom GmbH erfolgt und, dass mit der Förderung der Austausch der Heizungs-Umwälzpumpe(n) initiiert wurde. Die ENAMO Ökostrom GmbH behält sich vor, die Energieeinsparung an andere weiterzugeben.
17. Die im Sinne des vorgenannten Absatzes installierte Heizungs-Umwälzpumpe hat der Energieeffizienzklasse A mit einem Energie Effizienz Index (EEI) < 0,23 max. Anschlussleistung: 2,5 kW/Pumpe zu entsprechen.
18. Im Zuge der Überprüfung durch die Monitoringstelle können die Unterlagen/Daten (Rechnung, persönliche Daten) als Nachweis zur Umsetzung von Energieeinsparungen angefordert werden. Der Kunde hat die Unterlagen/Daten über Aufforderung vorzulegen.
19. Der Förderungswerber stimmt einer stichprobenmäßigen Überprüfung des Förderobjektes durch die ENAMO Ökostrom GmbH Mitarbeiter zu. Bei nachweislichen Falschangaben, die zu einer Ablehnung der Förderung geführt hätten oder im Falle zweckwidriger Verwendung, ist die gesamte zu Unrecht bezogene Fördersumme inklusive Bearbeitungskosten und angemessener Verzinsung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die ENAMO Ökostrom GmbH behält sich in diesem Fall überdies weitere rechtliche Schritte offen.

III. Abrechnungsmodalitäten

20. Die Höhe der Förderung je Produktgruppe ist auf www.enamo-oekostrom.at veröffentlicht.
21. Die Förderung wird bei Förderung der Wärmepumpe in jeweils 5 gleichen Teilbeträgen, bei Förderung der Brauchwasserpumpe in jeweils 3 gleichen Teilbeträgen auf die folgenden Jahresstromrechnungen gutgeschrieben.
22. Wird die Anlage während des Förderzeitraumes auf einen anderen Energieträger umgestellt, nicht mehr betrieben oder wechselt der Kunde hinsichtlich der Energielieferung für den Fördergegenstand zu einem anderen Energielieferanten, so erlischt der Anspruch des Kunden auf Erhalt weiterer, bis dahin noch nicht berücksichtigter Förderbeträge. Eine Auszahlung des Förderbetrages ist bei einer Schlussrechnung nicht möglich.
23. Wechselt der Kunde zu einem in Punkt I.3. genannten Preismodell, so erlischt der Anspruch des Kunden auf Erhalt weiterer, bis dahin noch nicht berücksichtigter Förderbeträge. Eine Auszahlung des Förderbetrages ist bei einer Schlussrechnung nicht möglich.
24. Alle Beträge verstehen sich inkl. 20 % USt.

IV. Haftung

25. Der Förderungswerber und die ausführende Installationsfirma haften für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag. Mit Antragstellung bestätigt der ausführende Installateur die Installierung und Inbetriebnahme des Förderobjektes unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des örtlichen Netzbetreibers vorgenommen zu haben.

V. Schlussbestimmungen

26. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform.
27. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Förderungswerber einschließlich dieser Förderrichtlinien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ist der Förderungswerber Verbraucher treten an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung die gesetzlichen Regelungen. Ist der Förderungswerber Unternehmer sollen die ganz oder teilweise unwirksamen Regelungen durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der Unwirksamen möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke.

28. Auf sämtliche zwischen uns und unseren Förderungswerbern abgeschlossene, insbesondere diesen AGB unterliegende Rechtsgeschäfte ist ausschließlich österreichisches materielles Recht (unter Ausschluss dessen Verweisungen auf ausländisches Recht und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes) anzuwenden.
29. Als Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten zwischen der ENAMO Ökostrom GmbH und den Förderungswerbern wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Linz, Oberösterreich, vereinbart. Die ENAMO Ökostrom GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, den Förderungswerber an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Förderungswerbers, zu klagen. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
30. Allfällige mit der Errichtung und Umsetzung des vorliegenden Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber zu bezahlen.

